

Karikatur

Ein Leser stößt bei der Lektüre einer Tageszeitung auf eine Karikatur, die ihn ärgert. Die Unterzeile lautet: »Hallo, anonüme Lestageniker??«. Der Mann schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Zeitung mache Minderheiten zu Zielscheiben sogen. »Humors«. Das sei instinktlos. Die Zeitung widerspricht. Hier werde auf einer völlig absurden, keineswegs aber persönlichen Ebene ein witziger Effekt erzielt, indem eine durchaus mögliche menschliche Schwäche aufgespießt worden sei. (1994)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er stuft die Karikatur als einen doppelbödigen Witz ein, der nicht nur menschliche Schwächen, sondern auch menschliche Krankheiten aufgreift und sich darüber lustig macht. Aus presseethischer Sicht ist es jedoch nicht zulässig, sich in einer Karikatur über Krankheiten lustig zu machen. Da es im vorliegenden Fall - schon wegen der kaum verständlichen Aussage der Karikatur - jedoch an einer unmittelbaren Betroffenheit der sozialen Gruppe der Legastheniker mangelt, ist eine konkrete Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex nicht gegeben. (B 29b/94)

Aktenzeichen:B 29b/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet